

Richtlinie zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 9. Juli 2013

Gemäß § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBI S. 50) hat die Hochschulleitung der Hochschule Regensburg mit Beschluss vom 19. Juni 2013 und im Benehmen mit dem Senat der Hochschule Regensburg vom 4. Juli 2013 folgende Richtlinie verabschiedet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Durch das Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBI. S. 24) wurde die Professorenbesoldung in Bayern umfassend reformiert. Mit der Übergangsvorschrift in Art. 107a BayBesG wurden alle Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung in die neue Systematik übergeleitet.
- (2) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung ausgehend von dem neuen Bayerischen Besoldungsgesetz.
- (3) Sie gelten für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. Die Gewährung von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen an den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 2 Kontingentierung der Leistungsbezüge

Mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Hochschulleistungsbezüge sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W, die folgende besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden:
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin,
 - Frauenbeauftragte der Hochschule,

- Dekan/Dekanin,
- Prodekan/Prodekanin,
- Studiendekan/Studiendekanin,
- Vorsitzender/Vorsitzende des Senats und des Prüfungsausschusses,
- Leiter/Leiterin zentraler Einrichtungen (RZ, IAFW, ZWW u. a.).
- (2) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablaufen der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (3) Die Bemessung der Höhe der Funktions-Leistungsbezüge im Einzelfall hat sich insbesondere nach der damit verbundenen Belastung und Verantwortung zu orientieren; eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung soll berücksichtigt werden.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Nachweis der bisherigen Bezüge bzw. Einkünfte und im Falle von Bleibeverhandlungen des auswärtigen Berufungs- bzw. Gehaltsangebots gewährt werden.
- (2) Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 erhalten grundsätzlich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2. Ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 geringer als die bisherigen Bezüge des Bewerbers, oder handelt es sich einschließlich einer früheren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 2 um den zweiten oder einen weiteren Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 an eine Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, können zum Ausgleich Berufungsleistungsbezüge maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen
 - dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 und
 - dem dem Dienstalter entsprechenden Grundgehalt nach der fortgeschriebenen Besoldungsgruppe C 2 oder den bisherigen W2-Bezügen

gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen können darüber hinausgehende Berufungsleistungsbezüge gewährt werden.

- (3) Bei den Vergabeentscheidungen gemäß Absatz 2 sind insbesondere
 - die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur,
 - etwaige Evaluierungsergebnisse,
 - die Bewerberlage sowie
 - die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

- (4) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin vom Präsidenten gewährt werden, wenn
 - 1. ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerischen Hochschule vorgelegt oder
 - 2. das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht

wird. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufungsangebot angemessen berücksichtigt werden.

- (5) Der Dekan oder die Dekanin soll sich vor der Berufungsverhandlung zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder vor der Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (6) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel
 - 1. als laufende monatliche Zahlung und
 - 2. unbefristet

gewährt. Insoweit können sie an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Ein neuer höherer Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens drei Jahre erbracht worden sein. Soweit besondere Leistungsbezüge schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden, sind Ausnahmen davon zulässig.
- (2) Leistungskriterien in der Lehre können insbesondere sein:
 - Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 - besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
 - besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,
 - Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre,
 - besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z. B. multimediale Lehrangebote).
- (3) Leistungskriterien in der Forschung können insbesondere sein:
 - besondere Leistungen beim Technologietransfer sowie der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen,
 - Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,
 - durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,
 - besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z. B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
 - herausragende Forschungsleistungen, die beispielsweise durch Preise, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
 - besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen.

- (4) Leistungskriterien in der Weiterbildung können insbesondere sein:
 - Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung und der berufsbegleitenden Studiengänge, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 - besondere Lehrbelastung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
 - besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

§ 6 Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen vergeben. Eine Leistungsstufe entspricht in der Regel dem Betrag von 200,- €. Pro Person wird unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufen in der Regel eine Leistungsstufe erstmals nach drei Jahren vergeben und danach in der Regel nach acht und fünfzehn Jahren ab Beginn des für die Erfahrungsstufenfestlegung maßgebenden Zeitpunktes gewährt. Über diesen Zeitraum hinaus können weitere Leistungsbezüge im Drei-Jahres-Rhythmus bis dem von der Besoldungskommission festgelegten Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2 der Richtlinie über die Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Regensburg gewährt werden.
- (2) Die Höhe besonderer Leistungsbezüge kann angepasst werden, wenn unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Erfahrungsstufen das Endgehalt ohne familienbezogene Leistungen einen Betrag in Höhe von 6.283,- € (Grenzbetrag) überschreiten würde. Der Betrag nach Satz 1 wird um regelmäßige Besoldungsanpassungen dynamisiert und jährlich von der Besoldungskommission festgestellt.
- (3) Bei der Entscheidung über einen Antrag/Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge werden die besonderen Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung bewertet. Dabei kommt entsprechend dem Auftrag der Hochschulen für angewandte Wissenschaften der Lehre eine besondere Bedeutung zu.
- (4) Die Gewährung einer Leistungsstufe ist in der Regel zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren befristet. Sie kann danach entfristet werden. Bei der befristeten Vergabe besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist. Insoweit haben die Betroffenen die in den folgenden Jahren geplanten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit darzulegen.
- (5) Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.
- (6) Besondere Leistungsbezüge nehmen in der Regel an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (7) Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (8) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung als Präsident oder

Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Dekan oder Dekanin, Studiendekan oder Studiendekanin, Frauenbeauftragte der Hochschule oder Leiter bzw. Leiterin von Zentralen Einrichtungen zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag oder Vorschlag gemäß Abs. 4 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrages oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden. Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin aus familiären Gründen oder bei anerkannten Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

Die Einzelheiten des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sind in der Satzung der Hochschule Regensburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge näher geregelt. In dem Antrag bzw. dem Vorschlag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen. Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Hochschule Regensburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge entscheidet der Präsident im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge bemisst sich nach Art. 13 BayBeamtVersG.
- (2) Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung vergeben werden, können nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Ehemalige Absätze 2 bis 6 gestrichen.

Ehemaliger § 9 Forschungs- und Lehrzulagen gestrichen.

§ 9 Kumulation

Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 5 können nebeneinander gewährt werden.

§ 10 Wechsel von C nach W

(1) Professoren und Professorinnen der Hochschule Regensburg, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten Leistungen richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge werden unbefristet gewährt.

(2) Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe muss dem Präsidenten mit einer Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Ehemalige Absätze 2 bis 4 gestrichen.

§ 11 Übergangsregelungen

Bis zum 31.12.2012 befristet gewährte besondere Leistungsbezüge in Form eines Stufenbetrags werden zu dem nach der bisherigen Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt entfristet. Weitere besondere Leistungsbezüge werden anschließend nach den Regelungen dieser Richtlinien gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 19.06.2013 und dem Benehmen des Senats der Hochschule Regensburg vom 04.07.2013.

Regensburg, den 09.07.2013

W. Gam

Prof. Dr. Wolfgang Baier

Präsident